

Einkaufsbedingungen (E1)

I. Abschluß und Umfang des Vertrages

1. Alle Verträge kommen zu den Bedingungen zustande, die Bestandteil unserer Bestellung sind. Abweichende und anders lautende Bedingungen in vorausgegangenen Angeboten oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten gelten, auch wenn unsererseits kein Widerspruch erfolgt, nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.
Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung auch dann, wenn der Verkäufer unsere Bestellung mit widersprechenden Bedingungen bestätigt hat.
2. Alle Bestellungen erfolgen schriftlich. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung: dasselbe gilt für alle Änderungen und Ergänzungen der Bestellungen.
3. Bei mehrsprachig abgegebenen Erklärungen werden Art und Umfang der Lieferung im Zweifelsfall durch den deutschen Text bestimmt.
4. Auftragsbestätigungen sind sofort nach Erhalt unserer Bestellung zu erteilen; falls dies nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt, sind wir berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten.
5. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

II. Zahlungsbedingungen

1. Es gilt der in der Bestellung genannte Preis. Soll der bestellte Gegenstand in veränderter, gleichwertiger oder nach Ansicht des Lieferanten verbesserter Form geliefert werden, ist hierzu unsere Zustimmung einzuholen, geschieht dies nicht, gilt der ursprünglich festgelegte Preis.
2. Ungeachtet von Kursschwankungen zahlen wir stets den sich aus der Bestellung ergebenden Rechnungsbetrag in der darin angegebenen Währung. Hiervon abweichende Kursklauseln in der Auftragsbestätigung oder sonstigen Schreiben des Lieferanten binden uns nicht.
3. Gewähr für termingerechte Zahlung kann nur übernommen werden, wenn die Rechnungen rechtzeitig eingehen.
4. Verfügungen über Forderungen jeder Art sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
5. Zahlungen werden innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto per Überweisung geleistet oder innerhalb 30 Tagen rein netto wie oben oder nach gesonderter Vereinbarung.

III. Lieferfristen

1. Vereinbarte Lieferfristen sind unbedingt einzuhalten. Die von uns angegebenen Lieferzeiten rechnen vom Tage der Bestellung an. Verzögerungen, die eine Verzögerung bedingen oder wahrscheinlich machen, sind uns unter Angabe von Gründen spätestens 3 Tage nach Erkennen der Umstände schriftlich anzuzeigen.
2. Wird die bestellte Ware zu dem vereinbarten Termin nicht ausgeliefert oder steht fest, dass sie nicht termingerecht ausgeliefert werden kann, so haben wir das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Einer vorherigen Inverzugsetzung oder Gewährung einer Nachfrist bedarf es nicht. Die Annahme verspätet eingegangener Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf die uns nach diesen Bedingungen oder nach dem Gesetz zustehenden Ansprüche.
3. Wird eine rechtzeitige Lieferung durch höhere Gewalt (wie z.B. Brand, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks und Aussperrungen) unmöglich, so werden die Lieferfristen in beiderseitigem Einvernehmen angemessen verlängert, sofern wir bei Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich schriftlich benachrichtigt werden und eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer vorgelegt wird.

IV. Versand

1. Der Versand erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten des Lieferanten, der Gefahrenübergang erfolgt jedoch erst, wenn wir die Ware angenommen und geprüft haben.
2. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung und vom Kaufvertrag hat der Lieferer für den Abschluss des Beförderungsvertrages und Anlieferung an der vorgeschriebenen Empfangsstelle gemäß unserer Versandanschrift zu sorgen und hierbei alle Vorteile eines frachtgünstigen und zeitgerechten Versandes zu wahren. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, den Spediteur, Frachtführer oder Reeder zu bestimmen.
3. Der Umfang der Lieferung muss aus den Versandanzeigen hinreichend klar hervorgehen; demgemäß sind genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, der Menge (Stückzahl, Maße, Gewichte usw.) sowie Angaben der Versanddaten und unsere Bestell-Nr. erforderlich.

V. Rechnungen

1. Rechnungen müssen die gesetzlichen Vorgaben und unsere Bestellnummer enthalten. Rechnungen ohne diese Vermerke werden dem Lieferanten zur Richtigstellung zurückgegeben und erhalten erst nach Richtigstellung und mit Wiedereintreffen bei uns Gültigkeit, auch in bezug auf das Zahlungsziel.
2. Vereinbarte Vertragsstrafen darf der Besteller am Rechnungsbetrag in Abzug bringen.
3. Gegenforderungen des Bestellers darf der Verkäufer ohne dessen schriftliche Einwilligung nicht aufrechnen.

VI. Garantie

1. Der Lieferer übernimmt die Gewähr, dass Lieferungen und Leistungen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, dem derzeitigen Stand der Technik und der vertraglichen Beschreibung und technischen Spezifikation, sowie den übrigen Bedingungen des vorliegenden Vertrages entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den

Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei der Auftragserteilung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Alle gelieferten Teile müssen fabrikmäßig sein. Die zu liefernden Ausführungen dürfen nur auf betriebserprobten Konstruktionen beruhen.

2. Die Gewährleistung endet 24 Monate nach der Inbetriebsetzung der Anlage. Eine längere Gewährleistungsfrist ist in Einzelfällen aus unserer schriftlichen Bestellung ersichtlich.
3. Werden Liefergegenstände während der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar oder weisen sie sonstige Fehler auf, so hat der Lieferer die Mängel unverzüglich nach Anzeige durch uns auf seine Kosten nach Wahl des Abnehmers durch Ersatz oder Reparatur der mangelhaften oder beschädigten Teile zu beseitigen, es sei denn, dass die Mängel nachweislich nicht vom Lieferanten auf Grund mangelhafter Konstruktion, fehlerhafter Werkstattausführung, Verwendung mangelhafter Werkstoffe oder fehlerhafter Montage verursacht worden sind.
Die Beseitigung des Mangels hat an dem Ort zu erfolgen, an dem sich der mangelhafte Liefergegenstand befindet, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.
Im Gewährleistungsfall gehen Versand- und Montagekosten zu Lasten des Lieferanten.

Die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten gemäß vorstehendem Absatz 2 für die ausbesserten oder ersetzten Teile beginnt mit der Wiederinbetriebnahme neu.

- Mangelhafte ausgetauschte Teile werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Lieferanten und zu dessen Lasten zurückgesandt.
Der Lieferant ist verpflichtet, die Mängel an den Liefergegenständen innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu beseitigen.
4. Falls der Lieferant auf eine Mängelanzeige von uns nicht innerhalb einer angemessenen, von uns festgesetzten Frist reagiert und die Mängel beseitigt, haben wir das Recht entweder die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten mit eigenen Kräften zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder Herabsetzung des vereinbarten Preises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieselben Rechte stehen dem Abnehmer schon früher zu, wenn der Lieferant sich ausdrücklich weigert, die Mängelbeseitigung vorzunehmen.

Unaufschiebbar, dringende Gewährleistungsarbeiten können vom Abnehmer in jedem Fall auf Kosten des Lieferanten mit bestmöglicher Sorgfalt selbst durchgeführt oder von Dritten durchgeführt werden. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird dadurch nicht berührt.

5. Auch wenn der Lieferant bei der Montage bzw. Inbetriebnahme der gelieferten Gegenstände nicht mitgewirkt hat und der Lieferant einen Gewährleistungsmangel mit der Montage bzw. Inbetriebnahme in Verbindung bringt, gelten die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen, es sei denn, dass der Abnehmer oder der Kunde die Montage und Inbetriebsetzung nachweislich nicht nach den von dem Lieferanten erteilten Weisungen durchgeführt hat.
Falls Mängel, die die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes oder der ganzen Anlage betreffen, nicht beseitigt werden können, ist der Abnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Preisminderung zu verlangen.
6. Ein unter üblichen Betriebsbedingungen innerhalb der Gewährleistungsfrist normaler Verschleiß, gilt nicht als Gewährleistungsfall.
7. Der Lieferer haftet auch dafür, dass durch die Abnehmer und Benutzung der bestellten Gegenstände nicht Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er wird den Abnehmer von Ansprüchen Dritter freistellen und evtl. insoweit entstehende Schäden unverzüglich ersetzen.

VII. Ersatzlieferungen

Falls an den Liefergegenständen bis zum Abschluss der Garantiefrist Schäden entstehen, die der Lieferant zu vertreten hat, ist der Lieferant zum kostenlosen Ersatz bzw. zur Behebung der aufgetretenen Mängel verpflichtet.

VIII. Mitteilungspflicht

Sollten während der Fertigstellung der Liefergegenstände technische Neuerungen bekannt werden, wird der Lieferant den Abnehmer davon unterrichten und dem Abnehmer die entsprechenden Unterlagen kostenlos digitalisiert zur Verfügung stellen, damit zweckmäßig erscheinende Neuerungen nach Rücksprache mit dem Kunden auf dessen Wunsch noch berücksichtigt werden können.

IX. Zeichnungen

Zeichnungen, Skizzen und Muster, die unseren Bestellungen beigegeben sind, sowie für uns gefertigte Werkzeuge, Vorrichtungen oder Nachbildungen verbleiben unser geistiges Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt auch für Teile, die mit diesen Werkzeugen und Vorrichtungen gefertigt sind. Kommt es nicht zur Auftragserteilung, sind sämtliche Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

X. Allgemeines

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweils von uns angegebene Ort; bei Fehlen einer solchen Angabe stets unser Firmensitz in 56235 Ransbach-Baumbach, Eisensteinstr. 4.
2. Gerichtsstand ist Montabaur.
3. Für alle sich aus diesem Auftrag und seiner Abwicklung ergebenden Rechtsfragen gilt deutsches Recht. Wir haben jedoch das Recht, den Lieferer vor dem für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
4. Sollte aus irgendeinem Grund eine oder mehrere Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(Stand Oktober 2020)